

Mögliche Konsequenzen bei Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle

1. keine Eintragung → unzulässige Handwerkstätigkeit und -bei Werkleistungen in erheblichem Umfang- handwerksrechtliche Schwarzarbeit

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung), und so z. B. ohne erforderliche Eintragung

- Fundamente und/oder Rohbauten erstellt
- Verputzarbeiten (innen und außen) ausführt
- Wärmedämmverbundsysteme anbringt
- Kanalarbeiten ausführt
- Straßen und andere Verkehrswege und -flächen pflastert
- Bauteile und Bauwerke rückbaut (=Abbrucharbeiten)
- Wintergärten und Carports aus Holz fertigt und aufbaut
- Fliesen- und Estricharbeiten ausführt

- handelt ordnungswidrig wegen Verstoßes gegen § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung
- handelt ordnungswidrig wegen Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 e) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, wenn er die Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt.

Mögliche Konsequenzen:

- Verstoß gegen § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung: unzulässige Handwerkstätigkeit (auch ohne erheblichen Umfang – hier reicht für das „Betreiben“ schon die Bemühung um den Erhalt von Aufträgen, z.B. durch entsprechende Werbung)
- **Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauunternehmer**
- **Geldbuße bis zu 10.000 Euro**
- Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 e) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (handwerksrechtliche Schwarzarbeit, wenn die Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht werden)
- **Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauunternehmer**
- **Geldbuße bis zu 50.000 Euro**
- Gewinnabschöpfung darüber hinaus
- Untersagung der weiteren Handwerksausübung

Ordnungswidrig handelt ebenso, wer Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß erbringen, § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Mögliche Konsequenzen:

- Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauherrn
- Geldbuße bis zu 50.000 Euro

2. keine Eintragung - kein wirksamer Vertrag

Der Bauvertrag zwischen Bauherrn und Bauunternehmer ist unwirksam (siehe Entscheidung des OLG Frankfurt vom 24.05.2017, Az: 4 U 269/15)

Mögliche Konsequenzen:

- **der Bauunternehmer hat keinen Anspruch auf den Werklohn (Vergütung) gegen den Bauherrn**
- der Bauherr hat keinen Gewährleistungsanspruch gegen das Bauunternehmen.

(Andere Ansicht: Kammergericht Berlin, 05.09.2017, Az: 7 U 136/16 - Folge hiernach: Bauvertrag kann ggf. gekündigt werden, oder OLG Nürnberg, 16.04.1984 - 3 U 578/84 und OLG Hamm, 09.01.1990, Az.: 26 U 21/89 - Folge hiernach: Bauvertrag kann ggf. angefochten werden und ist dann von Anfang an nichtig).

3. keine Eintragung - mögliche Konsequenzen außerdem:

- gerichtliches Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit hohen Prozesskosten: Ziel: Einstellung der Baustelle
- Ausschluss aus der öffentlichen Auftragsvergabe wegen fehlender Eignung/Fachkunde oder wegen Unvollständigkeit der Angebotsunterlagen (= fehlender Nachweis der Eintragung in das Berufsregister)